

Hofgericht in Tangermünde zulässig. Sonst gab es in jeder der fünf märkischen Landschaften je ein Hofgericht. Die niedere Gerichtsbarkeit übte in den Dörfern der Schulze aus, der das „Burding“ abhielt. Die höhere Gerichtsbarkeit war dem Vogt vorbehalten, der alle sechs Wochen eine ordentliche Gerichtssitzung, das sogenannte Landding, abhalten mußte. In gleicher Weise besaß der Stadtvogt die höhere Gerichtsbarkeit in den Städten, deren Umfang sich nach dem besonderen Stadtrecht richtete.

Den wichtigsten Bestandteil des Heeres bildeten die Lehenspflichtigen, die für ein Ritterlehen von 6 Hufen mit 2–4 Mannen zu Felde ziehen mußten. Viele der Ritterbürtigen waren als Ministeriale zur Heeresfolge verpflichtet. Ferner hatten die Lehensschulzen je einen reißigen Mann zu stellen. Die Verpflichtung der Bürger zur Leistung des Kriegsdienstes richtete sich nach ihrem Stadtrecht. Das zu stellende Aufgebot wurde von dem Rat auf die vornehmen Geschlechter und Gilden verteilt. Die Bauern waren nur in beschränktem Umfange zur Heeresfolge verpflichtet; jedoch mußten sie zur Verteidigung des Landes gegen auswärtige Feinde beitragen.

Die Kirche genoß in der Mark wie überall völlige Freiheit. Da die drei märkischen Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus nicht reichsunmittelbar waren, sondern die Belehnung für ihre Lehensherrschaften von dem Markgrafen empfingen, so gehörten sie auch zu den märkischen Ständen; jedoch hatte der Landesherr auf ihre Wahl keinen Einfluß.

Dagegen übte er die Vogtei aus über die zahlreichen Klöster, deren die Anhaltiner etwa 80 gestiftet haben. Dieselben haben für Pflege der Wissenschaften und Volksbildung, als Anstalt der christlichen Mildtätigkeit und zur Hilfe der Armen, Kranken und Reisenden Großes geleistet. Namentlich sind die Klöster Lehnin und Chorin wichtige Ausgangspunkte der Kultur geworden.

### Dritter Abschnitt.

#### Brandenburg unter den Wittelsbachern und Luxemburgern.

1320–24

a) das Interregnum, 1320–24.

§ 9. Mit dem Aussterben der anhaltinischen Markgrafen begann eine traurige Zeit für Brandenburg. Nach innen und außen begann die feste Ordnung zu weichen. Die feindlichen Nachbarn fielen über die unbewachte Grenze her und drohten, dem verwaisten Lande den Untergang zu bereiten.

Der König von Böhmen bemächtigte sich der Oberlausitz. Der Herzog von Glogau erwarb die Städte Züllichau und Schwiebus wieder; der Herzog von Mecklenburg riß die Priegnitz und einen Teil der Uckermark an sich; der Herzog von Pommern setzte sich in den Besitz des übrigen Teiles der Uckermark und der